

Gemeinde Etzenricht



Bebauungsplan „Aign“

Zusammenfassende Erklärung § 10 Abs. 1 BauGB zum rechtskräftigen Bebauungsplan 25.10.2024

<p>Gemeinde Etzenricht: Martin Schregelmann 1. Bürgermeister Weidener Straße 14 92694 Etzenricht</p>	<p>Verfasser: Stefan Weidenhammer Landschaftsarchitekt  Regierungsstraße 1, 92224 Amberg Fon (09621) 9702160 Fax 9119075</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

.....
Martin Schregelmann


.....
Stefan Weidenhammer

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB Zum Bebauungsplan „Aign“ der Gemeinde Etzenricht, VG Weihnerhammer

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“.

1. Aufstellungsverfahren

Der Bebauungsplan „Aign“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 und mit Hilfe der sogenannten „Reparaturregelung“ des § 215a BauGB aufgestellt.

Die erstellte, umweltbezogene, Einzelfallprüfung bzw. Vorprüfung entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 BauGB ermöglichte die Durchführung im beschleunigten Bebauungsplanverfahren auch ohne umfassenden Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 BauGB und Ausgleichsregelung.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umweltbelange wurden in der Vorprüfung des Einzelfalls auf die einzelnen Schutzgüter und deren Zusammenwirken ermittelt und dargestellt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die in der Abwägung des Bebauungsplans zu berücksichtigen wären. Insofern sind die Umweltbelange umfassend berücksichtigt.

Die quantitativ und qualitativ geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden durch entsprechende Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Der vorsorglich ermittelte fiktive Kompensationsbedarf wird mit der Erweiterung und ergänzenden Bepflanzung der bestehenden Streuobstwiese und der Anlage und Entwicklung einer naturnahen Grünfläche mit Versickerungsbecken in vollem Umfang abgedeckt. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich.

3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Verfahrensbedingt wurde nur eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 29.07.2024 bis 30.08.2024 durchgeführt. Die Grundzüge der Planung wurden seitens der Bürger, der Fachbehörden und der Träger sonstiger Belange nicht in Frage gestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen

wurden umfassend im Gemeinderat Etzenricht behandelt. Nach entsprechender Abwägung im Gemeinderat wurden verschiedentlich Hinweise und Anregungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

4. Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Begründung zu Bebauungsplan erläutert ausführlich, dass derzeit keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten für Wohnbebauung im Gemeindegebiet Etzenricht zur Verfügung standen.

Die Gemeinde Etzenricht ist Eigentümerin der neuen Baugrundstücke und verfolgt mit der Auflage eines Bauzwangs eine zügige Bebauung des Gebiets.